

AN DEN BUNDESRAT
Jahresbericht 1999 der
Wettbewerbskommission

Inhaltsverzeichnis

A Überblick über das Jahr 1999

1. Einleitung	2
2. Horizontale Wettbewerbsabreden	3
3. Wettbewerbsbeschränkungen durch staatliche Regulierungen	5
4. Wichtigste Herausforderungen des Jahres 1999	7
5. Ausblick	8

B Tätigkeiten in den einzelnen Wirtschaftsbereichen

1. Produktemärkte	9
2. Dienstleistungen	10
3. Infrastruktur	10
4. Binnenmarktgesetz	11
5. Internationale Kontakte	11

C Organisation und Statistik

1. Weko und Sekretariat	12
2. Statistik	14

A Überblick über das Jahr 1999

1. Einleitung

Die Wettbewerbskommission (Weko) und ihr Sekretariat blicken auf ein reich befruchtetes Jahr 1999 zurück. Die mit dem Kartellgesetz von 1995 neu konzipierte Wettbewerbspolitik konnte konkretisiert und umgesetzt werden. Dabei lagen die Schwergewichte bei horizontalen Wettbewerbsabreden und bei Wettbewerbsbeschränkungen, die durch staatliche Regulierungen verursacht werden.

Die 1998 eingeführten Vereinfachungen in den Fusionskontrollverfahren haben sich 1999 positiv ausgewirkt. Die in diesem Bereich eingesetzten Ressourcen wurden reduziert, so dass sich das Sekretariat der Weko noch mehr auf die eingangs erwähnten Prioritäten konzentrieren konnte.

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Wettbewerbspolitik, auf allen Stufen der Volkswirtschaft – sei dies im privaten oder im staatlichen Bereich – immer wieder auf die grundlegenden Prinzipien des Wettbewerbs hinzuweisen. Das heisst nicht, dass die Wettbewerbsbehörden den Unternehmen und den staatlichen Behörden grundsätzlich böse Absicht oder den Willen zu Wettbewerbsbeschränkungen unterstellen würden. Denn Beschränkungen des Wettbewerbs durch den Staat sind oftmals das Resultat eines Kompromisses, der zur Befriedigung verschiedener öffentlicher Interessen (z.B. Service Public und wirksamer Wettbewerb) eingegangen wird.

Insbesondere zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die verschiedenen erfolgten oder noch anstehenden Liberalisierungen. Dort ist es die Aufgabe der Wettbewerbsbehörde, die staatlichen Stellen auf allfällige unnötige Wettbewerbsbeschränkungen hinzuweisen und diese mit geeigneten Massnahmen zu beseitigen. Gerade hier hat sich gezeigt, dass mit gezielter Unterstützung der Betroffenen – auf Anfrage oder aus eigener Initiative – Wettbewerbsbeschränkungen ohne grossen administrativen Aufwand vermieden oder beseitigt werden können. Für entsprechende Beratungen steht das Sekretariat der Weko den staatlichen Stellen uneingeschränkt zur Verfügung. Diese seien ermuntert, diese Dienstleistung rege und vermehrt in Anspruch zu nehmen.

Wenn Unternehmen den Wettbewerb zum Zwecke der Maximierung ihrer Gewinne in kartellgesetzwidriger Weise beeinträchtigen oder gar beseitigen, werden die Wettbewerbsbehörden rigoros die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen. Auf Nachsicht oder Milde dürfen die Verursacher in diesen Fällen nicht hoffen. Wer den Wettbewerb beeinträchtigt und damit volkswirtschaftliche Schäden verursacht, muss mit einer scharfen Reaktion der Wettbewerbsbehörde rechnen. Hier stehen wir indessen erst am Anfang. Im vergangenen Jahr eröffnete die Weko zahlreiche Untersuchungen über vermutete Preisabreden (vgl. die Übersicht im Anhang). Das verstärkte Engagement im Bereich der sog. „harten Kartelle“ (d.h. Preis-, Mengen- oder Gebietsabreden zwischen direkten Konkurrenten) soll dazu

beitragen, das noch bestehende Image der Schweiz als „Kartellparadies“ endgültig abzustreifen.

Gerade im Bereich der „harten Kartelle“ ist die Wirksamkeit des Kartellgesetzes beschränkt. Während in anderen Rechtsordnungen, namentlich in der EU und in den USA, die Mitglieder eines Kartells unmittelbar mit hohen Bussen bestraft werden können, kann die Weko in diesem Fall bloss die Unzulässigkeit der Abrede feststellen. Direkte Bussen kann die Weko nicht aussprechen. Gebüsst werden kann erst dann, wenn Unternehmen Verhaltensweisen aufrecht erhalten, die von der Weko im Rahmen einer Untersuchung bereits für unzulässig erklärt wurden.

Begleitet und unterstützt werden die Weko und ihr Sekretariat in ihren Bemühungen um einen unverfälschten Wettbewerb von der Preisüberwachung, der Kommunikationskommission und den kantonalen Zivilgerichten. Die Zusammenarbeit mit diesen Behörden klappte auch im abgelaufenen Jahr ausgezeichnet.

2. Horizontale Wettbewerbsabreden

Der Kampf gegen wettbewerbsschädigende Abreden war eines der Hauptziele der Weko im Jahr 1999. In Übereinstimmung mit diesem Ziel war das vergangene Jahr geprägt von verschiedenen Untersuchungen im Bereich horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen. Die Weko hat einerseits Abreden über die direkte Festsetzung von Preisen und Abreden über die Aufteilung von Gebieten oder Geschäftspartnern untersucht (a). Andererseits waren Abreden über den Vertrieb von Büchern, Uhren und Medikamenten (b) sowie Preisempfehlungen mit möglicherweise schädlicher Wirkung auf den Wettbewerb (Getränkepreise in der Westschweiz und Fahrlehrer) (c) Gegenstand von Untersuchungen.

a) Abreden über die direkte Festsetzung von Preisen und über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern

Das Sekretariat hat verschiedene Untersuchungen zu dieser Kategorie von Wettbewerbsbeschränkungen geführt. Im Fall „Reine **Gase** und Mischgase“ hat die Weko die Unzulässigkeit des alten Kartells unter den vier schweizerischen Gasanbietern festgestellt. Dabei hat sie auch die Nichtigkeit der unter der alten Kartelherrschaft abgeschlossenen Verträge bestätigt. Mit dieser Entscheidung ist die Weko erstmals gegen Verträge vorgegangen, die aus inzwischen aufgehobenen Abreden über den Preis und die Aufteilung nach Gebieten und Geschäftspartnern resultierten.

Des Weiteren soll in einer Untersuchung gegen die drei grössten **Tessiner Tageszeitungen** geprüft werden, ob die Festsetzung des Kioskverkaufspreises und des Abonnementspreises eine unzulässige Abrede nach Kartellgesetz ist. Die Preise der drei Zeitungen sind seit mehreren Jahren identisch und Preiserhöhungen wurden jeweils gleichzeitig und gemeinsam bekannt gegeben.

Schliesslich wurde in der **Baubranche** eine Untersuchung eröffnet um abzuklären, ob Nordostschweizer Unternehmen wettbewerbsschädigendes Verhalten bei Strassenbelagsarbeiten praktizieren. Im Bereich Fertigbeton hat eine Vorabklärung zur Auflösung eines Preiskartells geführt, ohne dass eine Untersuchung eröffnet werden musste. Dieses Beispiel vermag die präventive Wirkung der Aktivitäten der Weko aufzuzeigen. Es wäre indessen wünschenswert, die gesamte Baubranche einer systematischen Betrachtung zu unterziehen.

b) Horizontale Abreden betreffend den Vertrieb

Horizontale Abreden betreffend den Vertrieb haben eine Hauptrolle in den Aktivitäten der Weko gespielt. Der Sammelrevers mit einer Festsetzung des Preises für **deutschsprachige Bücher** wurde für unzulässig erklärt. Die Weko kam zum Schluss, dass mit der Preisfestsetzung in der gesamten Branche nicht nur der Preiswettbewerb, sondern auch der Qualitätswettbewerb ausgeschaltet wird. Denn eine qualitativ bessere Leistung kann nicht über einen höheren Preis abgegolten werden. Dieser wichtige Entscheid setzt die im Fall der Musikalienhändler begonnene Praxis fort. Er setzt an bei der schädlichen horizontalen Wirkung eines Bündels von identischen vertikalen Verträgen auf den Wettbewerb zwischen den Buchhändlern. Zudem zeigt dieser Fall die vom Gesetzgeber gewollte Trennung zwischen der Wettbewerbsbehörde, die eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung einer Abrede vornimmt, und dem Bundesrat, der bei der Beurteilung einer für unzulässig erklärten Abrede andere öffentliche Interessen wie die Kulturpolitik berücksichtigen kann.

Während der Bücherfall eine indirekte verpflichtende Preisfestsetzung betrifft, sind unverbindliche Preisempfehlungen Gegenstand der Untersuchungen über den Uhren- und Medikamentenvertrieb. Solche Preisempfehlungen wurden von der Weko bisher nicht genauer untersucht. In beiden erwähnten Fällen war der Markt in der Vergangenheit von verpflichtenden Marktordnungen mit der Möglichkeit der Bestrafung von Verletzungen geprägt gewesen. Bei den **Uhren** hat die Branche die alte Marktordnung in Anpassung an das revidierte Kartellgesetz durch eine neue Konvention, die SUMRA, ersetzt. Eine vom Sekretariat geführte Vorabklärung hat indessen hinsichtlich der SUMRA Anhaltspunkte für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen ergeben. Verschiedene Bestimmungen in der SUMRA scheinen den Wettbewerb zwischen den Uhrenhändlern einzuschränken oder die Stabilität der Konvention durch eine künstliche Markttransparenz in unzulässiger Weise zu sichern. Der Uhrenfall könnte allenfalls zeigen, wie ein altes hartes Kartell, das formell aufgehoben worden ist, weiterhin in einem wettbewerbswidrigen Verhalten weiterbesteht, das letztlich ähnliche schädliche Wirkungen wie das Bücherkartell zeitigt.

Ähnlich verhält es sich im **Medikamentenvertrieb**. Die alte Margenordnung der Pharmabranche ist durch eine neue Ordnung ersetzt worden, bei der die verpflichtenden Elemente scheinbar weggefallen sind. Eine zusätzliche Schwierigkeit

hat sich im Verfahren wegen der vielfältigen staatlichen Regulierung in diesem Bereich ergeben. Die Untersuchungen über den Uhren- und Medikamentenvertrieb sollten die Praxis der Wettbewerbsbehörden in Bezug auf Vertriebsabreden festigen, die trotz ihres unverbindlichen Charakters den Wettbewerb beeinträchtigen können.

c) Preisempfehlungen

Im Fall der **Fahrlehrer** hat der Freiburger Fahrlehrerverband für 1999 eine Preisempfehlung für Fahrstunden abgegeben. Es scheint, dass diese Empfehlung nicht nur von den Verbandsmitgliedern, sondern auch von Aussenseitern befolgt wurde. In einem ähnlichen Fall haben fünf Westschweizer Kantonalverbände von Gasterosuisse für 1999 eine Preisempfehlung für die in Restaurants servierten **Getränke** abgegeben. Die Nachforschungen des Sekretariats haben Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Preisempfehlungen eine erhöhende Wirkung auf das gesamte Preisniveau in Restaurants haben könnten.

Die Preisempfehlungen weisen die Besonderheit auf, dass sie nicht verbindlich sind. Es ist deshalb wichtig, ihre tatsächlichen Auswirkungen auf den Märkten zu beurteilen. Führt eine Empfehlung zu einem gleichförmigen Preisverhalten auf dem betroffenen Markt, kann daraus gefolgert werden, dass Preisänderungen nicht auf das individuelle Verhalten der Marktteilnehmer, sondern auf die Empfehlung zurückzuführen sind. Zudem erlaubt es der wiederholte Rückgriff auf Preisempfehlungen den Marktteilnehmern, mit einer gewissen Sicherheit auch das zukünftige Preisverhalten ihrer Konkurrenten abschätzen zu können. Unter diesen Umständen sind befolgte Preisempfehlungen einem abgestimmten Verhalten gleichzusetzen. Solches Verhalten beeinträchtigt oder beseitigt den Wettbewerb nicht nur zwischen den Mitgliedern eines Verbandes, sondern auch auf dem gesamten betroffenen Markt.

3. Wettbewerbsbeschränkungen durch staatliche Regulierungen

Die bisher erwähnten Untersuchungen haben Beschränkungen des Wettbewerbs zum Inhalt, die von Privaten verursacht wurden. Private Wettbewerbsabreden haben jedoch oftmals eine öffentlich-rechtliche Verankerung. So gedieh insbesondere die Margenordnung im Medikamentenvertrieb nicht zuletzt dank der zahlreichen staatlichen Regulierungen im Gesundheitswesen.

Die Weko trägt daher oft dadurch am meisten zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen bei, dass sie sich gegen zu weit gehende oder fehlerhafte staatliche Regulierungen und für offene Grenzen im Handel mit dem Ausland einsetzt. Aus diesem Grund haben sich die Weko und ihr Sekretariat im Rahmen des Erlasses des Heilmittelgesetzes für die Zulassung von **Parallelimporten von Medikamenten** ausgesprochen. Der vor kurzem ergangene Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Kodak, der Parallelimporte von patentrechtlich geschützten Waren für unzulässig erklärt, stellt diesbezüglich jedoch eine neue Hürde dar. Wei-

ter hat die Weko die Kantone mit einer Empfehlung gemäss Binnenmarktgesetz aufgefordert, den **Versandhandel mit Medikamenten** dann zuzulassen, wenn gewisse Sicherheitsanforderungen garantiert werden. Das Bundesgericht hat kürzlich einen Entscheid in diesem Sinne gefällt. Schliesslich wird sich die Weko für die wettbewerbsfreundliche Ausgestaltung der Abgeltungen der Apotheker- und Grossistendienstleistungen einsetzen, welche im Krankenversicherungsgesetz verankert werden sollen.

Oft öffnet der Staat Märkte viel zu langsam. Aktuelles Beispiel dafür ist der **Elektrizitätsmarkt**: Während der deutsche Strommarkt seit Anfang 1999 vollständig geöffnet ist und sowohl Grosskunden wie auch Haushalte bereits von Preissenkungen profitieren, wird in der Schweiz das Elektrizitätsmarktgesetz frühestens Anfang 2001 in Kraft treten. Selbst dann werden nur Grosskunden ihre Lieferanten frei wählen können. Dadurch erleidet die einheimische Wirtschaft gegenüber ihren Konkurrenten einen Wettbewerbsnachteil. Die Weko prüft daher, ob die Öffnung des Strommarktes durch die Anwendung des Kartellgesetzes beschleunigt werden kann. Dies wäre etwa dadurch möglich, dass die Weko marktbeherrschende Betreiber von Übertragungsleitungen verpflichtet, Strom von anderen Unternehmen durchzuleiten.

Im Rahmen der New Public Management-Bestrebungen kommen den staatlichen Unternehmen und Stellen häufig Doppelrollen zu. Zum einen haben sie weiterhin ihre staatlich finanzierten hoheitlichen Tätigkeiten auszuüben. Zum andern werden sie in ihren Leistungsaufträgen aber vermehrt auch dazu verpflichtet, in Konkurrenz zu Privaten kommerzielle Dienstleistungen anzubieten. Dies führt etwa im Bereich der **Meteorologie** dazu, dass die privaten Anbieter von Wetterprognosen sowohl Kunden als auch Konkurrenten der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt sind. In solchen Konstellation besteht typischerweise die Gefahr, dass Private diskriminiert werden. Eine ähnliche Problematik könnte von weiteren Bundesämtern oder auch den Fachhochschulen ausgehen, welche gesetzlich verpflichtet sind, Dienstleistungen Dritten anzubieten. Auch von Unternehmen wie der Post und der SBB, die heute sowohl in monopolisierten als auch in liberalisierten Märkten tätig sind, geht eine ähnliche Gefahr aus. Die Weko wird dem Verhalten dieser Unternehmen weiterhin gebührend Beachtung schenken.

4. Wichtigste Herausforderungen des Jahres 1999

Die Weko und ihr Sekretariat standen im vergangenen Jahr vor verschiedenen Herausforderungen. So waren einerseits komplexe Entscheidungen in Untersuchungsverfahren zu treffen. Andererseits waren Probleme zu bewältigen, die keinen direkten Bezug zu materiell- oder verfahrensrechtlichen Fragen hatten. Auf drei „externe“ Herausforderungen sei an dieser Stelle näher eingegangen.

Erstens geht es um die Aufdeckung des Vitaminkartells in den USA und die Folgen für die Schweiz. Die hohen Bussen in den USA gegen Roche und die Gefängnisstrafen gegen leitende Angestellte warfen auch in der Schweiz hohe Wellen. Von Seiten der Politiker und der Medienschaffenden wurde sofort die Frage gestellt, wie die Weko einen vergleichbaren Fall in der Schweiz behandeln würde und ob auch in der Schweiz **Sanktionen** gegen das Vitaminkartell ins Auge gefasst würden. Gestützt auf das geltende Kartellgesetz kann lediglich die Unzulässigkeit eines Kartells festgestellt werden. Eine unmittelbare Sanktionierung wie in den USA oder in der EU ist nicht möglich. Erst wenn ein Kartell weiter besteht, nachdem es von der Weko verboten wurde, kann die Weko den Kartellmitgliedern Bussen von bis zu 10 Prozent ihres Jahresumsatzes in der Schweiz auferlegen.

Damit verharnt ein Verstoss gegen das Kartellgesetz in der Kategorie „Kavaliersdelikt“. Dies bedeutet, dass Unternehmen sich kartellistisch organisieren können, ohne zunächst mit gravierenden Sanktionen rechnen zu müssen. Gewinne, die bis zur Erklärung der Unzulässigkeit einer Verhaltensweise durch die Weko erzielt wurden, können auf verwaltungsrechtlichem Weg nicht abgeschöpft werden. Geschädigte sind auf den viel beschwerlicheren Zivilweg beschränkt. Dadurch werden Verstösse gegen das Kartellgesetz – trotz möglicherweise gravierender Folgen für die Volkswirtschaft – nicht gleich hart angefasst wie etwa Verstösse gegen das Umweltschutzgesetz, das unmittelbare Sanktionen kennt.

Diese Situation wurde in den Medien dargestellt und von der Politik aufgenommen. Diverse parlamentarische Vorstösse zielen darauf ab, die bestehenden Mängel im Kartellgesetz zu beheben. Der Bundesrat hat eine Motion angenommen und die Revision des Kartellgesetzes zur Einführung direkter Sanktionen in die Wege geleitet. Erste Aufträge dazu wurden dem Sekretariat der Weko im dritten Trimester 1999 erteilt. Der Bundesrat will bis Mitte 2000 über die Grundlagen für den Entscheid über das weitere Vorgehen verfügen.

Zweitens mussten sich die Wettbewerbsbehörden häufig mit **Verfahrensfragen** auseinandersetzen. Der Weko war es nach Inkrafttreten des neuen Kartellgesetzes ein Anliegen, zur Schaffung von Rechtssicherheit möglichst schnell eine gewisse Entscheidpraxis zu den offen formulierten materiellen Gesetzesbestimmungen zu schaffen. Die Rekurskommission für Wettbewerbsfragen (REKO) gewichtete die verfahrensmässigen Garantien höher und verlangte, dass den verfahrensrechtlichen Aspekten immer höchste Priorität eingeräumt wird. Die Weko wird die von

der REKO inzwischen formulierten Verfahrensgrundsätze umsetzen, was zwangsläufig zu einer gewissen Verlängerung und Formalisierung der Verfahren führen wird.

Im Wissen um die relativ lange Verfahrensdauer vor der REKO haben die Unternehmen zurzeit einen zu grossen Anreiz, Beschwerdeverfahren einzuleiten, da sie damit die Wirkung des Entscheides der Weko erheblich hinauszögern können. Dies erschwert es, den Zweckartikel des Kartellgesetzes, d.h. die Verhinderung „volkswirtschaftlich und sozial schädlicher Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen“, zu verwirklichen. Die Weko lädt den Bundesrat ein, dieses Problem zu prüfen und allenfalls einer Lösung zuzuführen.

Drittens waren die Aktivitäten der Weko und des Sekretariats der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Die Weko hat im vergangenen Jahr vermehrt, aktiver und offener über ihre Tätigkeit berichtet. Nur auf diese Weise kann der Öffentlichkeit vermittelt werden, was Sinn und Zweck einer Wettbewerbsgesetzgebung ist. Das Ziel einer **aktiveren Öffentlichkeitsarbeit** wurde 1998 in einer neu formulierten Kommunikationspolitik festgehalten. Dessen Erreichung bedarf nach den Erfahrungen des letzten Jahres eines erheblichen Aufwandes an Zeit und Personal. 1999 hat die Weko 27 Medienmitteilungen publiziert und drei Pressekonferenzen veranstaltet. Daneben wurden regelmässige Kontakte mit Medienschaffenden unterhalten und der Präsident äusserte sich in diversen Interviews. Rückblickend hat sich dieser Aufwand gelohnt. Nach der Einschätzung der Weko und der Rückmeldung von Medienschaffenden konnte das Image in der Öffentlichkeit deutlich verbessert und die Präsenz in den Medien markant erhöht werden.

5. Ausblick

Welche Erwartungen kann eine Wettbewerbsbehörde im Übergang zum neuen Jahrtausend haben und vor welchen Herausforderungen steht sie?

Zunächst zu den Herausforderungen. Die Weko und ihr Sekretariat werden sich im neuen Jahr auf jene Fälle konzentrieren, in denen massive volkswirtschaftlich und sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen oder zu vermuten sind. Das heisst, dass der Schwerpunkt bei Untersuchungen über **harte Kartellabreden** (Preis-, Mengen- und Gebietsabsprachen zwischen direkten Konkurrenten) und in der Bekämpfung **staatlich verursachter Wettbewerbsverfälschungen** liegen wird.

Zu den Erwartungen: Die schweizerische Volkswirtschaft hat sich seit anfangs der 90er Jahre rasch verändert. In einigen Sektoren hinkt die Schweiz jedoch der internationalen Entwicklung hinterher, so etwa im Elektrizitätsbereich oder bei Postdienstleistungen. Gerade das Beispiel der Telekommunikationsmärkte zeigt, dass mit einer **Liberalisierung** bedeutende volkswirtschaftliche Vorteile (tiefere Preise, mehr Arbeitsplätze und Innovationen etc.) realisiert werden können. Dass gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, so etwa die Erhaltung einer

Grundversorgung, ist kein Grund, auf den insgesamt positiven Nutzen einer Liberalisierung zu verzichten.

B Tätigkeiten in den einzelnen Wirtschaftsbereichen

1. Produktemärkte

Im Bereich Produktemärkte stellte das Verbot der kollektiven Preisbindung im deutschsprachigen **Buchhandel** den wichtigsten Entscheid dar. Die Betroffenen haben bei der Rekurskommission Beschwerde gegen diese Verfügung eingereicht. Sollten die Rechtsmittelinstanzen den Entscheid der Weko schützen, ist damit zu rechnen, dass die Branche dem Bundesrat beantragen wird, das Bücherkartell aus überwiegenden öffentlichen Interessen ausnahmsweise zuzulassen.

Im Entscheid "**Minolta**" befand die Weko, dass wirksamer Wettbewerb im Bereich Fotoapparate verhindert, dass sich die Anbieter von Fotoapparaten bei Nachverkaufsleistungen missbräuchlich verhalten. Dies deshalb, weil sich z.B. hohe Reparaturpreise oder Lieferboykotte von Ersatzteilen negativ auf den Nachverkaufsservice und schliesslich auch negativ auf das von den Konsumenten nachgefragte Produkt "Fotoapparat inklusive Nachverkaufsleistungen" auswirken dürfte. Dieser Entscheid, der kein Präjudiz darstellt, stützte sich auf ausländische Untersuchungen. Für die Schweiz besteht hier eine Forschungslücke.

Im Bereich **Automobilvertrieb**, in welchem Untersuchungen zu Volkswagen und Citroën laufen, hat das Sekretariat Preisvergleiche durchgeführt sowie die parallel importierten Mengen erhoben. Während sich bei den Parallelimporten seit der Öffnung des Schweizer Marktes gegenüber Europa (gegenseitige Anerkennung der Prüfzertifikate) im Jahr 1995 mengenmässig keine grossen Änderungen ergaben, zeigte sich eine klare Verringerung der europäischen Preisdifferenzen. Diese erfolgte aber insbesondere in den letzten Jahren eher durch eine Preissteigerung in den ehemals billigeren Ländern als durch eine Preisreduktion in den teuren Ländern. Die Preisdifferenzen zur Schweiz haben stark abgenommen. Es ist daher schwierig, die Wirkungen allenfalls noch bestehender Gebietsabschottungen einzelner Marken auf den Wettbewerb zu beurteilen.

Mehrmals erreichten das Sekretariat Klagen über Abreden bei **öffentlichen Submissionsverfahren**, meistens bei der Vergabe öffentlicher Bauten, jedoch auch bei der Versteigerung von Importkontingenten im Agrarbereich. Submissionsabreden, die nur während der Dauer einer Ausschreibung bestehen, sind mit kartellgesetzlichen Verfügungen ohne die Möglichkeit direkter Sanktionen indessen nur sehr schwer zu bekämpfen. Das Sekretariat konnte trotzdem in einigen Fällen einschreiten, indem es veranlasste, dass fragwürdige Verfahren wiederholt wurden. In einem Fall wurde das Submissionsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft so umgestaltet, dass ein drohendes Submissionskartell verhindert wurde. Im Fall der Gemeinde Giubiasco schliesslich konnte dank der Klage durch die Gemeinde eine Vorabklärung eröffnet werden.

2. Dienstleistungen

Im Bereich Dienstleistungen standen 1999 mit den Verfahren zum **Medikamentenvertrieb** und zu den Preisempfehlungen der **Fahrlehrer** Untersuchungen betreffend horizontale Abreden im Zentrum.

Ferner eröffnete die Weko wegen möglichen Missbrauchs marktbeherrschender Stellung zwei Untersuchungen zur **Dentalbranche**. In dieser Branche existieren viele spezialisierte Hersteller sowie ein Vertreiber von Verbrauchsmaterialien, die in ihren jeweiligen Marktsegmenten über starke Stellungen verfügen. Der Weko liegen Anhaltspunkte für mögliche Missbräuche dieser Stellungen vor.

Eine weitere Untersuchung zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung läuft gegen **Kreditkartenunternehmen**. Diese verpflichten den Handel, Kreditkartenzahlungen und Barzahlungen gleich zu behandeln, was zwar zur Verkürzung der Einführungsphase der Kreditkarten beigetragen haben mag, aber auf die Dauer eine unangemessene Geschäftsbedingung darstellen könnte.

Daneben genehmigte die Weko den Verkauf von 26 Bankfilialen der UBS. Mit diesem Verkauf erfüllte die **UBS** eine der Auflagen der Weko aus dem Zusammenschluss Bankgesellschaft/Bankverein. Die Modalitäten der Kundenübertragung wurden im Anschluss an den Verkauf konkretisiert, wobei die Übertragung noch nicht abgeschlossen ist.

3. Infrastruktur

Da im Bereich Infrastruktur typischerweise nur wenige grosse Anbieter tätig sind, führte die Weko in diesen Märkten nebst Untersuchungen zu Abreden mehrere Verfahren wegen angeblichen Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen. So stellte die Weko in einer Untersuchung gegen die **Schweizerische Meteorologische Anstalt (SMA)** fest, dass die SMA mit einer diskriminierenden Offerte einen privaten Wetterdienst benachteiligt und ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht hatte. Die von der SMA gegen diesen Entscheid eingelegte Beschwerde ist bei der REKO noch hängig.

Daneben eröffnete die Weko wegen Verweigerung der Durchleitung von Strom eine Untersuchung gegen die **BKW Energie AG**. Da Übertragungsleitungen natürliche Monopole darstellen, kann die Verweigerung der Durchleitung nach Auffassung der Weko einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Position darstellen. Im Bereich Elektrizität war das Sekretariat zudem eng in die Vorbereitungsarbeiten zum **Elektrizitätsmarktgesetz** involviert.

Schliesslich verpflichtete die Weko die **Cablecom AG** mit vorsorglichen Massnahmen dazu, der Teleclub AG Zugang zum Kabelnetz zu gewähren und ihr die Installation von digitalen Decodern zu ermöglichen. Während diese vorsorglichen Massnahmen von der REKO aufgehoben wurden, läuft die Untersuchung gegen

die Cablecom AG weiter. Die Weko wollte mit ihrem Entscheid sicherstellen, dass die Cablecom AG ihre starke Stellung im Kabelnetz nicht auf nachgelagerte Bereiche ausdehnen kann. Mit dem in der Zwischenzeit ergangenen – noch nicht rechtskräftigen – Verbot des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation an die Teleclub AG, eigene Decoder zu installieren, wird diese Ausdehnung jedoch geradezu staatlich erzwungen.

In ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die **Filmproduktion und Filmkultur** vertrat die Weko die Auffassung, dass die in der Bundesverfassung verankerte Filmförderung aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden sollte. Eine Finanzierung der Filmförderung durch Abgaben auf umsatzstarken Filmen würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen und aufwändige Regulierungen zur Erhebung, Bestimmung und Durchsetzung der Abgaben erfordern.

4. Binnenmarktgesetz

Die Weko erliess eine Empfehlung nach Binnenmarktgesetz (BGBM) betreffend die Ausschreibung von **Pachtverträgen zur Aussenwerbung**. Obwohl der Plakatanschlag resp. die von den Plakatunternehmen als Gegenleistung erbrachten öffentlichen Aufgaben gemäss Bundesgericht nicht unter das BGBM fallen, empfiehlt die Weko den Gemeinwesen, diese Werbeflächen im offenen Verfahren zu vergeben.

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen gab das Sekretariat zuhanden der Gemeinden ein Informationsblatt über die Mindestanforderungen in den Bereichen **öffentliches Beschaffungswesen** und BGBM ab. Zudem unterhielt das Sekretariat verschiedene Kontakte mit kantonalen Stellen und interkantonalen Organen betreffend einzelne Aspekte der kantonalen Vergabeverfahren und insbesondere der Schwellenwerte.

5. Internationale Kontakte

Die Weko und das Sekretariat haben an den Arbeiten des "Comité du droit et de la politique de la concurrence" der **OECD** teilgenommen. Dabei wurden der Jahresbericht der Schweiz zur Wettbewerbspolitik und andere schriftliche Beiträge vorgelegt. Daneben war das Sekretariat an verschiedenen Seminaren und Konferenzen der OECD vertreten, u.a. am Workshop über die Wettbewerbspolitik im Bankensektor. Weiter ist ein Vertreter des Sekretariats Mitglied der **WTO**-Arbeitsgruppe zur "interaction entre le commerce et la concurrence".

Überdies hat das Sekretariat seine Kontakte mit ausländischen Wettbewerbsbehörden, insbesondere jener der USA und der EU, weiter verstärkt. In diesem Rahmen führten Vertreter der **US-Wettbewerbsbehörden** eine für das Sekretariat sehr aufschlussreiche Informationsveranstaltung zum kürzlich von ihnen aufgedeckten internationalen Lysinkartell durch. Vertreter der Weko und des Sekretari-

ats nahmen zudem an einem Workshop der US-Kartellbehörde zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts teil.

Die aktive Teilnahme an internationalen Veranstaltungen zur Wettbewerbspolitik erlaubt es der Weko, bei der Anwendung ihres noch jungen Kartellgesetzes von den langjährigen Erfahrungen ausländischer Wettbewerbsbehörden zu profitieren. So konnte die Weko etwa bei der Beurteilung von Unternehmenszusammenschlüssen schon mehrmals auf die Arbeiten der OECD zum Thema kollektive Marktbeherrschung zurückgreifen.

C Organisation und Statistik

1. Weko und Sekretariat

1999 ergab sich nur eine Änderung in der Zusammensetzung der **Weko**. Frau Pascale Erbeia, Vertreterin der Fédération romande des consommateurs, ist zurückgetreten.

Die Weko hat sich zu 13 Plenarsitzungen versammelt. Die drei Kammern der Kommission haben in der Regel vor den Plenarsitzungen getagt, um die in ihren Bereich fallenden Entscheide zu beraten.

Im **Sekretariat** war das Jahr 1999 von verschiedenen organisatorischen Änderungen geprägt, die hauptsächlich auf eine effizientere Verfahrensführung abzielten. Nach der Beurteilung mit Hilfe eines externen Experten wurde auf den 1. Juni 1999 eine leistungsfähigere Organisation eingeführt. Die wichtigste Änderung betraf die Ersetzung des Dienstes „Allgemeine Wettbewerbsfragen und Koordination“ durch fünf Kompetenzzentren (Recht, Ökonomie, Binnenmarktgesetz, Internationales und Kommunikation). Die Kompetenzzentren „Recht“ und „Ökonomie“ sind interne Berater in den Verfahren und sorgen so für eine einheitliche Praxis der Wettbewerbsbehörde. Zudem erarbeiten sie Leitfäden für juristische und ökonomische Grundsatzfragen. Die drei anderen Kompetenzzentren sind, neben einer internen Beratertätigkeit, gegen aussen mit ihren jeweiligen Ansprechpartnern in direktem Kontakt.

Ende des Jahres beschäftigte das Sekretariat 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kosten des Sekretariats und der Weko beliefen sich auf insgesamt Fr. 4'609'143.--. Diese sind wie folgt aufgeteilt:

	Voranschlag 1999	Prov. Rechnung 1999
Personalausgaben	4'535'200.--	4'428'172.--
Sachausgaben	234'900.--	180'971.--

Total Ausgaben	4'770'100.--	4'609'143.--
Einnahmen	170'000.--	307'438.--

Insgesamt wurden Fr. 307'438.-- an Gebühren (gemäss KG-Gebührenordnung) an die Bundeskasse abgeliefert. Der „Selbstfinanzierungsgrad“ beträgt 6,5%.

2. Statistik

a) Vorabklärungen und Untersuchungen

Vgl. die nachstehende Liste der 1999 geführten Untersuchungen.

Untersuchungen	1999	1998	Variation
Während des Jahres geführt	23	14	+9
Übernahmen vom Vorjahr	12	7	+5
Eröffnungen	11	7	+4
Endentscheide	8	3	+5
davon einvernehmliche Regelungen	0	1	-1
davon behördliche Anordnungen	4	1	+3
Vorsorgliche Massnahmen	2	4	-2
Sanktionen	2	0	+2

Vorabklärungen

Vorabklärungen	1999	1998	Variation
Während des Jahres geführt	39	40	-1
Übernahmen vom Vorjahr	17	20	-3
Eröffnungen	22	20	+2
Abschlüsse	24	23	+1
davon mit Untersuchungseröffnung	10	3	+7

b) Unternehmenszusammenschlüsse

Zusammenschlüsse	1999	1998	Variation
Meldungen	33	26	+7
Kein Einwand nach Vorprüfung	31	22	+9
Prüfungen	0	4	-4
Entscheide der Kommission	0	2	-2
Vorzeitiger Vollzug	0	1	-1
Sanktionen	1	3	-2

c) Andere Aktivitäten

Tätigkeiten	1999	1998	Variation
Gutachten, Empfehlungen und Stellungnahmen			
Gutachten (Art. 15 KG)	4	1	+3
Empfehlungen (Art. 45 KG)	3	0	+3
Stellungnahmen (Art. 46 KG)	24	62	-38
Gutachten (Art. 47 KG)	1	2	-1
Stellungnahmen zu Konzessionsgesuchen nach RTVG	14	13	+1
Gutachten (Art. 11 FMG)	1	2	-1
BGBM			
Empfehlungen (Art. 8 BGBM)	1	4	-3
Gutachten (Art. 10 I BGBM)	0	1	-1
Gutachten (Art. 10 II BGBM)	0	0	+0
Erläuterungen (Sekretariat)	2	4	-2
Verschiedenes			
Nachkontrollen	5	12	-7
Feststellungsverfügungen	2	1	+1
Bekanntmachungen (Art. 6 KG)	0	2	-2

Untersuchungen 1999

Untersuchung	Untersuchung eröffnet wegen Anhaltspunkten für:	Eröffnung	Geschlossen	Resultat
Künstliche Besamung	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	09.09.1996	01.03.1999	Verfügung: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 7 KG)
Privatspitäler in Bern vs. Visana/CSS	Preisabreden und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	02.10.1996	19.04.1999	Einstellung: Keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung
Minolta	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung: Lieferverweigerung	07.06.1997	01.03.1999	Einstellung ¹ : Keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung
Volkswagen	Unzulässige Wettbewerbsabreden; Vertrieb von Fahrzeugen der Marke Volkswagen	06.10.1997	hängig	
Reine Gase und Mischgase	Lieferabreden der Schweizer Gasproduzenten	09.10.1997	01.03.1999	Verfügung: Unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 5 KG)
Detailhandel	Einkaufsabsprachen im Detailhandel	03.11.1997	hängig	
SWICA/AGZ	Krankenversicherungsprodukte im Kanton Zürich: Unzulässige Wettbewerbsabreden und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	19.01.1998	06.09.1999	Einstellung ¹ : die Wettbewerbsbeschränkung wurde aufgehoben
Sanphar	Margenordnung beim Arzneimittelvertrieb	20.04.1998	hängig	
Bahnhofskioske	Preisabreden und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	14.09.1998	05.07.1999	Einstellung: Keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung
Bücher	Unzulässige Wettbewerbsabreden im Buchhandel	28.09.1998	06.09.1999	Verfügung ¹ : Unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 5 KG)
Citroën	Unzulässige Wettbewerbsabreden; Vertrieb von Fahrzeugen der Marke Citroën	02.11.1998	hängig	
Schweizerische Meteorologische Anstalt (SMA)	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Diskriminierung	17.11.1998	06.09.1999	Verfügung ¹ : Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 7 KG)
Preiseempfehlung für Getränke im Gastgewerbe	Kartellgesetzwidrige Wettbewerbsabreden	18.05.1999	hängig	
Vitamine: Roche	Vitaminkartell	Juni 1999	hängig	
Teleclub / Cablecom	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	21.06.1999	hängig	
Tessiner Zeitungen	Preisabsprachen bei Abonnementpreisen	12.07.1999	hängig	

BKW Energie	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	13.07.1999	hängig ¹	
Fahrlehrer	Preiseempfehlungen für die Fahrstunden: Preisabreden	13.07.1999	Hängig	
Strassenbeläge	Unzulässige Preis-, Mengen- und Gebietsabreden	20.07.1999	hängig	
SUMRA	Marktordnung im Uhrenbereich: Unzulässige Wettbewerbsabreden	23.08.1999	hängig	
Kreditkarten	Missbrauch Marktbeherrschender Stellung: Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Kreditkartenzahlung und Barzahlung beim Preis	10.09.1999	hängig	
Kaladent SA	Missbrauch Marktbeherrschender Stellung in der Vertrieb von Verbrauchsprodukten für Zahnärzte	23.09.1999	hängig	
Intensiv SA	Missbrauch Marktbeherrschender Stellung in der Herstellung von Dentalprodukten	23.09.1999	hängig	
JC Decaux / Affichage	Unzulässige Wettbewerbsabreden	7.10.1999	hängig	

¹Ein Rekurs ist hängig